

Der Natur wissenschaftlicher Diskussionen entspricht es, daß dabei Thesen entwickelt wurden und werden, die nicht aufrechtzuerhalten sind.

Ohne hier umfassend zur derzeitigen Diskussion um die Definition des Rechts im allgemeinen und des sozialistischen Rechts im besonderen Stellung nehmen zu können,<sup>38</sup> sei kurz auf einige Standpunkte eingegangen, denen u. E. schwerlich gefolgt werden kann. Dazu gehören vor allem Auffassungen, die:

- a) die Normativität des Rechts nicht oder nicht genügend beachten. Die Kritik, die gegen Definitionen vom Recht als einem System von staatlichen Normen, die in den Klassenverhältnissen determiniert sind, vorgebracht wird, geht meistens von einem Normenbegriff aus, der die Norm von der Gesellschaft löst. Aber das Recht als System von Normen zu definieren muß keineswegs zu einer Abtrennung der Norm von den gesellschaftlichen Verhältnissen führen. Die Rechtsdefinitionen, die das Element „System von Normen“ enthalten, als „eng normativ“, „normativisch“ oder mit ähnlichen Adjektiven zu versehen, beachtet nicht, daß die Normativität, die Norm unverzichtbare Elemente des Rechts sind. Die Rechtstheorie steht nicht vor der Alternative, das Recht weiter auch als System von Normen zu kennzeichnen und damit nicht genügend exakt zu sein oder diese Kennzeichnung aufzugeben und das Recht definitorisch exakter zu erfassen. Das eigentliche Problem liegt vielmehr in der besseren dialektisch-materialistischen Begründung der Normativität des Rechts sowie der Rechtsnormen.
- b) das Recht mit dem gesamten juristischen Überbau identifizieren und besonders das Rechtsbewußtsein in den Begriff des Rechts einbeziehen möchten. Das Rechtsbewußtsein in den Rechtsbegriff einzubeziehen, hätte negative Konsequenzen für Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit im Sozialismus, weil aus dem Rechtsbewußtsein keine konkret festlegbaren Rechte und Pflichten — beides unverzichtbare Elemente juristischer Verhaltensregulierung — ableitbar sind. Abgesehen davon, ist das Rechtsbewußtsein ein strukturell differenziertes Gebilde, und es entstünde damit die Frage, welche Strukturbestandteile des Rechtsbewußtseins als Recht angesehen werden sollen.
- c) das Recht mit dem Handeln identifizieren und das Recht als ein Handlungs- und Tätigkeitssystem zu betrachten vorschlagen. Mit einer solchen Definition wäre es nicht möglich, das Recht als Regulator des Handelns zu begreifen. Wie kann das Recht Handeln beeinflussen, wenn es selbst als Handeln angesehen wird? Die weitere Präzisierung des Rechtsbegriffs in dieser Richtung zu suchen, bedeutet im Hinblick auf das sozialistische Recht, dessen instrumentale Seite, seine staatlichen Leitungseigenschaften per definitionem aus der Betrachtung auszuklammern.

38 Einen Überblick über Standpunkte und Diskussionsfragen vermittelt Aktualnyje problemy teorii socialistitscheskogo gossudarstva i prava, Moskau 1974, vgl. besonders die Beiträge von D. A. Kerimow (a. a. O., S. 19 ff.) und J. A. Lukaschewa (a. a. O., S. 34 ff.). Vgl. ferner L. S. Jawitsch, Wseobschtschaja teorija prava, Leningrad 1976, S. 74 ff. Zur Diskussion in der DDR vgl. D. Joseph, „Zum Begriff des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht, 1973/12, S. 1875 ff.; I. Wagner, „Zur Normativität des sozialistischen Rechts“, Staat und Recht, 1975/4, S. 634 ff.; ders., „Gedanken zur Begriffsbestimmung des Rechts“, in: Theoretisch-methodische Probleme über Recht und Rechtssystem, Leipzig 1976, S. 7 ff.